

Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2017 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 14.02.2018 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gleichstellung

§ 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

§ 5 Dauer des Studiums

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

§ 7 Eignungsverfahren

§ 8 Zulassung zum Studium

§ 9 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

§ 11 Studierfreiheit

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studien- und Prüfungsplan

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen

§ 14 Unterrichtssprache

§ 15 Mindestteilnehmerzahl

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

§ 17 Weitere Maßnahmen

IV. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG

2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika
- Exkursionen

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungs- wissens sowie methodischer Kenntnisse dient
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
 - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
 - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.)
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
 - Hausarbeiten
 - Protokollen
 - Testaten oder
 - Computerprogrammen
10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung
11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung

12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist

13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht

14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit ohne Vorleistungen im Sinne von § 10 Abs. 5 der Studienordnung beträgt 3 Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 Nr.4 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach

§ 7 nachgewiesen worden ist. § 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Eignungsverfahren

Hinsichtlich des Eignungsverfahrens gilt die Eignungsverfahrensordnung, die als Anlage I Bestandteil dieser Ordnung ist. Die Eignungsverfahrensordnung regelt unter anderem Umstände, bei deren Vorliegen die Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen ist.

§ 8 Zulassung zum Studium

- (1) Eine Zulassungsbeschränkung besteht nicht.
- (2) Zulassungsbeschränkungen können entsprechend der landesrechtlichen Voraussetzungen und der Ordnungen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingeführt werden.

§ 9 Immatrikulation

- (1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester und zum Sommersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

- (1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Der Studiengang besteht aus
 - a) den Pflichtmodule im Umfang von 36 ECTS-Punkten,
 - b) den Wahlpflichtbereich im Umfang von 24 ECTS-Punkten
 - c) der Masterprüfung im Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- (3) Durch eine entsprechende Belegung der Wahlpflichtfächer sowie durch das Thema der Masterarbeit kann der Studierende einen der folgenden drei Schwerpunkte wählen:

- Technischer Vertrieb und Produktmanagement“
- Produktion
- Entwicklung

Zur Absolvierung eines Schwerpunktes müssen im Wahlpflichtbereich die beiden zugehörigen Schwerpunktmodule erfolgreich absolviert werden und das Thema der Masterarbeit muss dem Schwerpunktbereich angehören. Bei Zweifeln darüber, ob sich das Thema der Masterarbeit dem gewählten Schwerpunktbereich zuordnen lässt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Masterstudiengang kann alternativ ohne Schwerpunktwahl absolviert werden. Die endgültige Festlegung eines im Zeugnis ausgewiesenen Schwerpunktes erfolgt mit der Anmeldung der Masterarbeit.

- (4) Die Zuordnung der Module zu Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und Schwerpunktmodulen und ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen kann die Anzahl der Teilnehmer an Wahlpflichtfächern begrenzen und für die Studierenden, die den entsprechenden Schwerpunktbereich gewählt haben, eine Präferenz aussprechen. Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen verpflichtet sich, im laufenden Semester mindestens zwei Schwerpunktbereiche anzubieten. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen ist abhängig von den verfügbaren Kapazitäten.

- (5) Für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf Basis von 180 ECTS-Punkte sind 30 ECTS-Punkte Vorleistungen in Form eines Sonderstudienplans nachzuholen. Für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf Basis von 210 ECTS-Punkten in einer Ingenieurwissenschaft sind 18 ECTS-Punkte Vorleistungen in Form eines Sonderstudienplans nachzuweisen.

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen legt vor Aufnahme des Studiums durch den Studierenden die Art der Vorleistungen fest. Diese sind so auszuwählen, dass für das Berufsbild des Wirtschaftsingenieurs typische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die der Studierende im Rahmen der zu seinem masterqualifizierenden Abschluss führenden Ausbildung nicht erworben hat, und dass der Studierende auf die Module des Masterstudienganges ausreichend vorbereitet ist.

Die Vorleistungen sollen möglichst zu Beginn des Studiums vor den ersten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen erbracht werden, müssen jedoch spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen Ausnahmen von den Sätzen 3 und 4 dieses Absatzes zulassen.

§ 11 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studien- und Prüfungsplan

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises findet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage I der Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen).

(2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung.

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

§ 14 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch und englisch.

(2) Eine englische Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

§ 17 Weitere Maßnahmen

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

IV. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 24.05.2018

Prof. Dr. W. Eibner

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

Genehmigung

Jena, den 24.05.2018

Prof. Dr. S. Teichert

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Anlage I: Eignungsverfahrensordnung